

1. Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs - § 15 UStG

Die Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs sind:

- Bei dem Leistungsempfänger handelt es sich nicht um einen Kleinunternehmer nach § 19 UStG.
- Die Eingangsleistung (Ware oder Dienstleistung) wurde bereits geliefert bzw. ausgeführt.
- Die Eingangsleistung wurde zur Ausführung umsatzsteuerpflichtiger Ausgangsumsätze bezogen.
- Für die Eingangsleistung wurde eine formell korrekte Rechnung ausgestellt und diese liegt dem Leistungsempfänger vor.
- Soweit es sich um Anzahlungen für noch nicht erbrachte Leistungen/gelieferte Waren handelt, darf die Vorsteuer bereits vor Leistungserbringung geltend gemacht werden, soweit die entsprechende Rechnung vorliegt und die Anzahlung geleistet wurde.

2. Umsetzung in MACH

Eingangsleistungen werden in MACH periodengerecht zugeordnet. Lieferungen/Leistungen, die z.B. im Zeitraum März 2021 erbracht wurden, werden dementsprechend im März 2021 buchhalterisch erfasst. Dies gilt unabhängig davon, ob die Rechnung für die Lieferung/bezogene Leistung bereits im März oder erst zu einem späteren Zeitpunkt eingeht. Die Zuordnung der Vorsteuer erfolgt ebenfalls zum Zeitraum der Lieferung/Leistungserbringung.

3. Auswirkung der MACH-Systematik auf die umsatzsteuerlichen Vorgaben

Gemäß den obenstehenden Ausführungen gilt eine Vorsteuerabzugsberechtigung, sobald die entsprechende Rechnung über die bezogene Leistung dem Leistungsempfänger vorliegt. MACH ordnet Eingangsleistungen jedoch unabhängig vom Zeitraum des Rechnungseingangs dem Zeitraum der Leistungserbringung zu. Dies führt, soweit die weiteren Voraussetzungen für einen Vorsteuerabzug gegeben sind, ggf. zu einem verfrühten und in diesem Zeitpunkt mangels Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen unzulässigen Vorsteuerabzug.

Beispiel:

Ein Handwerker hat im Januar 2021 Renovierungsarbeiten durchgeführt. Die Rechnung hierfür ist der Kirchengemeinde im März 2021 zugegangen. Die Kirchengemeinde reicht monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen ein.

Buchhalterisch wird die Handwerkerleistung im Januar 2021 erfasst.

In dieser Konstellation ist der Vorsteuerabzug (soweit die weiteren Voraussetzungen gegeben sind) erst in der Umsatzsteuer-Voranmeldung für März 2021 anzusetzen.

Soweit zwischen Leistungserbringung und Rechnungseingang ein Jahreswechsel läge, würde die MACH-Systematik zu einem Ansatz des Vorsteuerabzugs nicht nur im falschen Voranmeldezeitraum, sondern auch im falschen Besteuerungszeitraum in der Umsatzsteuer-Jahreserklärung führen.

4. Auswirkungen in der Praxis

Die Buchungslogik der MACH-Software könnte in folgenden Fällen zu einem verfrühten und mangels Erfüllung der umsatzsteuerlichen Voraussetzungen in diesem Zeitpunkt unzulässigen Vorsteuerabzug führen:

- Es muss sich um eine Kirchengemeinde/einen Kirchengemeindeverband/einen Gemeindeverband (im Folgenden: Einrichtung) handeln, die/der die Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG nicht anwendet.
-

- Die Einrichtung muss die entsprechende Lieferung/ Leistung zur Erbringung umsatzsteuerpflichtiger Umsätze bezogen haben. Denkbar wäre hier zum Beispiel:
 - o Lieferungen/Leistungen im Bereich der Energieerzeugung (z.B. Reparatur einer Photovoltaikanlage mit Stromspeicherung)
 - o Lieferungen/Leistungen, die die Räumlichkeiten oder die Betätigung eines Cafés/eines Einzelhandelsbetriebs betreffen (Handwerkerleistungen, Wareneinkauf)
 - o Lieferungen/Leistungen bzgl. einer umsatzsteuerpflichtigen Vermietung
 - o Lieferungen/Leistungen bzgl. einer Bibliothek ohne entsprechende Befreiung nach § 4 Nr. 20 UStG
 - o Druckkosten oder ähnliches bzgl. Anzeigen in Printmedien
 - o Lieferungen/Leistungen bzgl. Veranstaltungen/Reisen für die eine Umsatzsteuerbefreiung nicht greift
 - o etc.

- Die Rechnung über die Lieferung/bezogene Leistung geht der Einrichtung erst zu einem Zeitpunkt nach Beendigung des Voranmeldezeitraums zu, in dem die Leistung ausgeführt wurde. Hierbei wäre zu beachten, dass das Fehlerpotential bei monatlichen Voranmeldezeiträumen entsprechend höher wäre, als bei quartalsweisen oder gar bei einer gänzlichen Befreiung von der Einreichung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen (bei einer Steuer unter 1.000€ im Kalenderjahr kann die Finanzverwaltung den Unternehmer von der Einreichung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen befreien).

Beispiel:

Ein Handwerker hat im Januar 2021 Renovierungsarbeiten durchgeführt. Die Rechnung hierfür ist der Kirchengemeinde erst im März 2021 zugegangen. Die Einrichtung ist zur quartalsweisen Einreichung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen verpflichtet.

Der verspätete Rechnungseingang würde in diesem Fall nicht zu einem verfrühten Vorsteuerabzug führen, da hier der Voranmeldungszeitraum das Quartal (Januar bis März) darstellt.

Bzgl. monatlicher Voranmeldungsverpflichtung s.o.

5. Handlungsempfehlungen

Um das Fehlerpotential durch die Buchungslogik der MACH-Software zu minimieren, sollte bei Eingangsrechnungen, die

- in der Kontierungsvorlage eine umsatzsteuerpflichtige Kostenstelle ausweisen und
- in Monaten nach Erbringung der entsprechenden Leistung eingehen

wie im Folgenden beschrieben, gebucht werden.

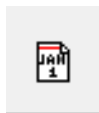
Rote Ampel im periodengerechten Buchen (**Kurzbeschreibung**):

Ablauforganisation:

- Zusätzlich zum bestehenden Arbeitsablauf werden folgende Schritte im Posteingang bei der Rendantur implementiert.

Bei Posteingang in der Rendantur sind die ***Eingangsrechnungen*** herauszusuchen, die auf einer steuerpflichtigen Kostenstelle zu erfassen sind **und** die verspätet in der KG eingegangen sind.

- Liegt das Rechnungseingangsdatum im selben Monat wie das Leistungsdatum - wird der Beleg wie gewohnt verarbeitet
- Liegt das Rechnungseingangsdatum (Eingangsstempel KG) nach dem Leistungsdatum - erhalten die Belege einen farbigen Laufzettel.
 - Laufzettel zur Erfassung der Belege
 - Buchungsdatum gleich Rechnungseingangsdatum
 - Konto und Kostenstelle wie gewohnt
 - Auf der Karteikarte Positionen:
 - Symbol



[Abgrenzung erfassen] auswählen

- Abgrenzungsperiode (Leistungszeitraum) angeben.

Rote Ampel im periodengerechten Buchen.:

Ablauforganisation:

- Zusätzlich zum bestehenden Arbeitsablauf werden folgende Schritte im Posteingang bei der Rendantur implementiert.
-

Bei Posteingang in der Rendantur sind die ***Eingangsrechnungen*** herauszusuchen,

- die auf einer steuerpflichtigen Kostenstelle zu erfassen sind
- **und** die verspätet in der KG eingegangen sind.

Verspätet bedeutet in diesem Fall: die Periode des Leistungszeitraums liegt vor der Periode des Rechnungseingangs in der KG. Alle anderen Rechnungen werden unverändert in MACH erfasst und gebucht.

Nur wenn beide vorgenannten Sachverhalte zutreffen, ist bei der Belegerfassung zusätzlicher Aufwand zur periodengerechten VSt.-Ermittlung notwendig, der im Folgenden beschrieben wird.

Belegerfassung ER:

Beispiel:

Rechnungseingang KG	15.09.2021
Leistungszeitraum lt. Rechnung	12.03.2021

Buchungsdatum

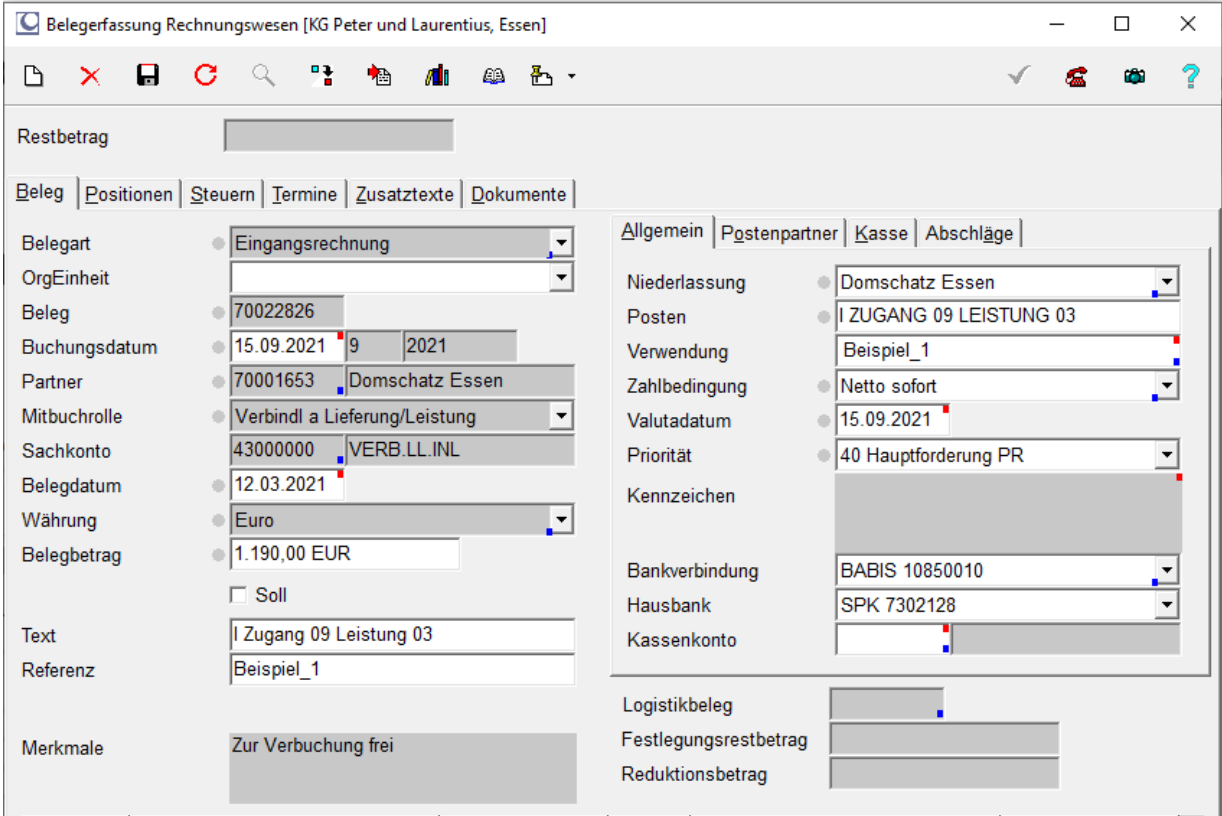
- = Rechnungseingangsdatum
nur in dem hier beschriebenen Fall ist das Buchungsdatum = Rechnungseingangsdatum
- Steuert die Zuordnung der VSt. in die richtige Periode.
(Damit der Aufwand korrekt in die Periode der Leistungserbringung gebucht werden kann, ist auf der Karteikarte Positionen die Angabe des Leistungszeitraumes zu erfassen (s.u.))

Belegdatum

- Ohne Funktion
- Ist vom Beleg abzulesen und einzugeben

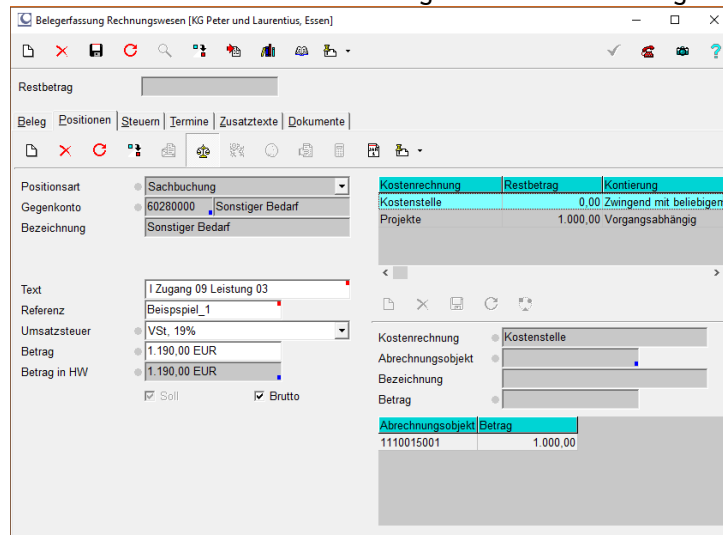
Valutadatum

- = Rechnungseingangsdatum




Karteikarte Positionen:

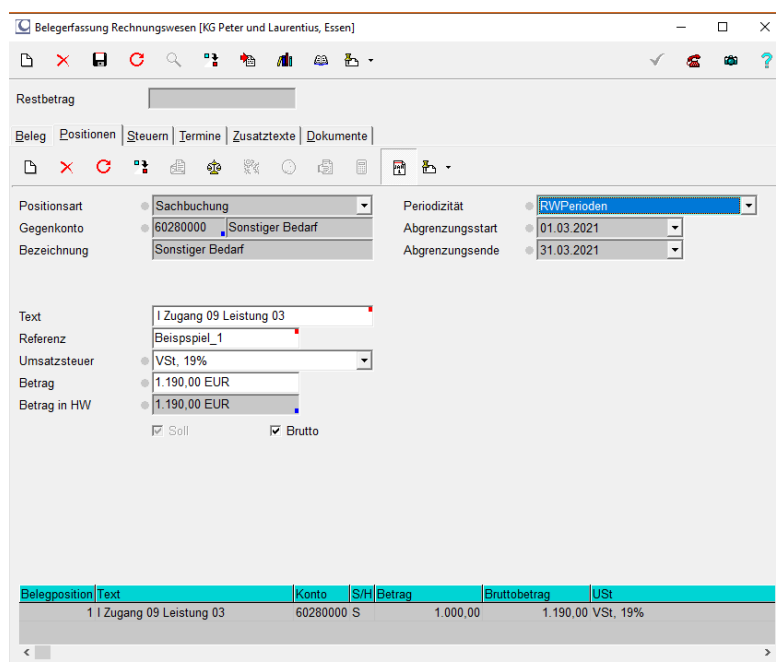
Zusätzliche Arbeiten entstehen nur für die Abgrenzung,
sonst keine Änderung der bekannten Vorgehensweise



d.h. unverändert :

Zusätzlich über das Symbol  auf den dann angezeigten Auswahlfeldern die Periodizität, Abgrenzungsstart und Abgrenzungsende angeben.
(Diese Angabe ist bei Bedarf immer für jede(s) Position/Sachkonto einzeln zu hinterlegen.)

Wichtig: Abgrenzungsstart und Abrechnungsende liegen in der Periode der Leistungserbringung, das Abrechnungsende liegt also nicht in der Periode des Rechnungseingangs.



Belegposition	Text	Konto	S/H	Betrag	Bruttobetrag	USt
1	Zugang 09 Leistung 03	60280000 S		1.000,00	1.190,00	VSt: 19%

Laufzettel: *(in leuchtend Orange oder Rot)*

Steuerpflichtige Kostenstelle ja = _____
(Abr.-Obj.Nr.)

Rechnungseingangsdatum KG = _____
(Mach-Feld: Buchungsdatum)

Leistungszeitraum = _____
(Mach - Positionenseite)

erfasst: _____

geprüft/gebucht: _____